



An das
Bundesministerium für Justiz
per E-Mail an: team.s@bmj.gv.at

Muthgasse 62 • 1190 Wien
t (+431) 318 00 76-75079
f (+431) 318 00 76-99-75079
post@tow-wien.at

nachrichtlich an das Präsidium des NR
per E-Mail an: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

TOW/252656/2015/6

Wien, 24.4.2015

Entwurf Strafrechtsänderungsgesetz 2015 Stellungnahme im Begutachtungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Tierschutzombudsleute Österreichs geben unter Federführung der Wiener Tierschutzombudsfrau nachstehende Stellungnahme zum Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes 2015 ab:

Zu § 222 Strafgesetzbuch (StGB):

Die Anhebung der Strafandrohung für die Tierquälerei auf einer Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren wird ausdrücklich begrüßt. Dennoch erachten wir das Ausmaß der vorgeschlagenen Strafandrohung nach wie vor als zu gering. Dies insbesondere im Vergleich zu anderen Straftatbeständen, deren Unrechtsgehalt jenem der Tierquälerei zumindest gleichwertig erscheint. Beispielhaft weisen wir hier etwa auf § 138 StGB (Schwerer Eingriff in fremdes Jagd- oder Fischereirecht), mit einer Strafandrohung von bis zu drei Jahren oder § 180 StGB (Vorsätzliche Beeinträchtigung der Umwelt), mit einer Strafandrohung von bis zu drei Jahren, ab einem Schaden von 50 000 Euro von bis zu fünf Jahren, hin.

Wir regen weiters Folgendes an:

- Der Gesetzesentwurf soll dahingehend erweitert werden, dass eine Bestimmung analog § 38 Abs 4 TSchG in das StGB aufgenommen wird, wonach auch der zu bestrafen ist, der es duldet, dass eine seiner Aufsicht oder Erziehung unterstehende, nicht deliktfähige Person, eine Tierquälerei iSd § 222 StGB begeht, obwohl er die Tat hätte verhindern können. Sollte dieser Fall bereits nach geltender Rechtslage durch die Garantenstellung der Aufsichtsperson iSd § 2 StGB (Begehung durch Unterlassung) iVm § 38 Abs 4 TSchG abgedeckt sein, ersuchen wir um entsprechende Klarstellung.

- Die Bestimmung des § 222 Abs 2 StGB soll dahingehend erweitert werden, dass auch andere Tierhaltungsvarianten, wie etwa im Zuge von Viehtrieb, Schaustellung, Sportveranstaltungen mit Tieren bzw im Zusammenhang mit entgeltlicher und unentgeltlicher Weitergabe, aufgenommen werden. Diesbezügliche Überlegungen hat es schließlich schon zum Strafrechtsänderungsgesetz 2002 gegeben und wurden diese damals künftigen Reformüberlegungen (wie der jetzigen) vorbehalten (siehe RV StRÄG 2002, 1166 BlgNR 21. GP 33 f).
- Der Begriff „mehrere Tiere“ iSd § 222 Abs 2 StGB soll durch den Begriff „von Tieren“ ersetzt werden, da es für die Qualifikation als gerichtliche Strafnorm nicht darauf ankommen kann, ob ein, zwei oder drei Tiere (von Letzterem geht etwa die RV StRÄG 2002, 33 aus) vom Nahrungs- bzw Flüssigkeitsentzug betroffen sind. Sollte der Anregung nicht nachgekommen werden, wäre der Begriff „mehrere Tiere“ aus Gründen der Klarheit jedenfalls durch den Begriff „von zumindest zwei Tieren“ zu ersetzen.
- Der Begriff „längere Zeit“ iSd § 222 Abs 2 StGB soll ersatzlos gestrichen werden, da der Tatbestand der Tierquälerei als erfüllt anzusehen ist, wenn aus objektiver Sicht das bzw die Tiere leiden oder einem qualvollen Zustand ausgesetzt sind.
- Die Fälle des § 222 Abs 1 und 3 StGB erfordern nach derzeitiger Rechtslage (zumindest bedingten) Vorsatz. Diese Bestimmungen wären daher um eine Variante mit fahrlässiger bzw. grob fahrlässiger Begehung (zB mit abgeschwächter Strafandrohung wie bei fahrlässiger Beeinträchtigung der Umwelt gemäß § 181 StGB) zu erweitern. Hintergrund dieser Überlegung ist etwa folgender Fall: Eine Person, die illegal mit Hundewelpen handelt, hält diese in ihrer Wohnung unter widrigsten Bedingungen, sodass diesen enorme unnötige Qualen zuteilwerden, die die Gefahr des Verhungerns oder Verdurstens mit sich bringen. Ein Vorsatz für die Zufügung dieser Qualen, könnte uU deswegen verneint werden, da sich die Person durch den allfälligen Tod ihrer Tiere ja wirtschaftlich selbst schädigen würde. Ein derartiges Verhalten würde jedoch einen solchen Grad von Rücksichtslosigkeit und Gefühllosigkeit offenbaren und Tiere einem solchen Maß an Qualen aussetzen, dass – wenn auch nur fahrlässig begangen – eine gerichtliche Bestrafung dennoch geboten wäre.
- § 222 Abs 3 StGB wäre jedenfalls um Kopffüßer und Zehnfußkrebse zu erweitern.
- Es soll eine dem § 220a StGB vergleichbare Regelung auch für die Aufforderung zu einem Verhalten, das als Tierquälerei iSd § 222 StGB qualifiziert werden kann, geschaffen werden (zB die öffentliche Aufforderung zur Verwendung bzw Bewerbung von Stachelhalsbändern oder elektrischen Dressurgeräten).
- Den Tierschutzbudspersonen soll auch im gerichtlichen Strafverfahren iSd §§ 220a und 222 StGB eine der Parteistellung im Verwaltungsstrafverfahren vergleichbare Stellung eingeräumt werden. Zumindest sollen ihnen aber erweiterte Informationsrechte, wie etwa das Recht der Akteneinsicht, gewährt werden.

Zu § 220a StGB:

Wir sprechen uns ausdrücklich gegen die ersatzlose Streichung dieser Bestimmung aus. Wenn auch möglicherweise nur von untergeordneter praktischer Bedeutung, so kommt durch diese Bestimmung dennoch eine wichtige Wertehaltung unserer Gesellschaft zur Unzucht mit Tieren zum Ausdruck.

Mit freundlichen Grüßen

Die Tierschutzombudsleute der Länder Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien

Vertreten durch die Wiener Tierschutzombudsfrau



DIⁱⁿ Eva Persy, MSc, MBA